

Hygienekonzept für das Christoph-Simon-Haus

1. Personen mit Erkältungssymptomen ist der Aufenthalt nicht gestattet.
2. Um eine Kontaktpersonermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Gästen oder den Mitarbeitern zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten aller dokumentiert und auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden.
Die Dokumentation wird so verwahrt, dass sie Dritte nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Die Datenerhebung und –verarbeitung ist gem. Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO auch ohne Einwilligung der betreffenden Person zulässig.
Über die Datenerhebung werden alle Betroffenen informiert.
Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Die Hausleitung hat die Gäste bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
3. Die Gäste werden bei der Reservierung über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert und verpflichten sich zur Einhaltung während des Aufenthaltes im Christoph-Simon-Haus.
4. Das Christoph-Simon-Haus hat drei in sich geschlossene Stockwerke mit je bis zu 12 Betten und eigenen Sanitäreinrichtungen.
In jedem Stockwerk ist die Unterbringung von max. 10 Personen erlaubt; insgesamt sind also 30 Personen zur Unterbringung zugelassen.
5. Jedes Stockwerk bzw. jeder 10er-Verbund bekommt zwei Gruppenräume zum Essen und Aufenthalt zugewiesen. Von jedem Verbund dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räume genutzt werden.
6. Bei dem Aufenthalt von einer Gruppe bis max. 30 Personen wird während aller Einheiten (Zusammenkünfte in der Großgruppe) ein Mindestabstand von mind. 1,5 Metern zwischen allen Anwesenden möglich gemacht und eingehalten. Soweit während einer Einheit der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Einheit ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Anwesenden zu tragen und weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
7. Die Gruppengröße wird so gewählt dass die Voraussetzungen für den o.g. Mindestabstand geschaffen werden. Gegebenenfalls ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

Christoph-Simon-Haus

8. Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen des Christoph-Simon-Hauses sowie, während des gesamten Aufenthaltes, auf den Gängen zu tragen.
9. Alle Räume werden regelmäßig gelüftet.
10. Prinzipiell werden Aktivitäten im Freien denen in Innenräumen bevorzugt.
11. Alle Gäste bringen Bettwäsche sowie Handtücher selbst mit.
12. Die Möglichkeit zum Händewaschen mit Flüssigseife und Papierhandtüchern wird bereitgestellt und die Besucher werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene, Niesetikette etc. hingewiesen.
13. Das Parken in der Einfahrt des Christoph-Simon-Hauses ist nicht gestattet. Öffentliche Parkmöglichkeiten stehen in der Nähe zur Verfügung.
14. Alle MitarbeiterInnen sowie BesucherInnen werden über die Maßnahmen informiert und eingewiesen.
15. Personen, die sich nicht an die vorgegebenen Maßnahmen halten, können durch Gebrauch des Hausrechts vom Gelände verwiesen werden.
16. Die Regelungen und Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und den aktuellen Vorgaben der Regierung angepasst.